halb der Meile zur Sprache kam[1]). Die Kammer dagegen berief sich auf den Kontrakt von 1632, der durch den Widerruf nicht ungültig geworden sei[2]); sie betonte auch, dafs das Monopolprivileg nichts von freiem Einkauf enthalte, dafs es dem Kurfürsten kraft landesfürstlichen Regals freistehe, „Land und Leuthe mit nothdürftigem Salze . . . zu versorgen“[3]).

Jahrelang beschäftigte der Streit ein besondere Kommission, um dann 1661 bei der Erledigung der Landesgebrechen[4]) vorläufig mit einem Siege des Rats zu Wittenberg zu enden. Gegen Vorweisung eines Passes sollte der Rat ungehindert zu Wasser und zu Lande das Salz für seinen Schank anführen dürfen[5]).

Diese Bestimmung bedeutete aber eine grofse Schädigung der landesfürstlichen Niederlage zu Wittenberg, indem nicht nur ein Hauptabnehmer fortfiel, sondern auch der Unterschleif bedeutend erleichtert wurde. Der Streit begann darum 1662 von neuem[6]). Des Kurfürsten Johann Georg II. in einem Schreiben vom 30. März 1665 ausgesprochene Hoffnung, „dass die getreuen Unterthanen lieber der hohen Landesobrigkeit dergleichen wenigen Salzvertrieb als einem andern auswärtigen Orte gönnen“[7]) würden, erwies sich als trügerisch, obwohl sich der Kurfürst zugleich auf sein Regal berufen hatte. Es half auch nichts, dafs das Kammerdirektorium 1666 mehrfach in den Streit eingriff, noch dafs sich der Kurfürst 1671 über den schlechten Respekt des Wittenberger Rats gegen die Obrigkeit beklagte, durch den das „Saltz-Regale geschwächt und umbschränckt“ werde[8]). Der Rat blieb auf seinen Rechtsgründen nach wie vor bestehen, indem er zugleich stets über die Eingriffe des Salzverwalters in seinen unzweifelhaft berechtigten Meilenschank Beschwerde führte. Neue vergebliche Reskripte erfolgten 1672—1673[9]), dann 1675[10]), 1682 und

---

[1]) A. a O. fol. 12 f.

[2]) A. a. O J. 72 fol. 1.

[3]) Loc. 7411 Den Salzschanck in Sachsen betr. . . . 1511 sqq. fol. 18 u. 22.

[4]) In derselben Landesgebrechen-Erledigung wurde auch Torgau und Herzberg erlaubt, mit Vorwissen der Kammer ihren Salzbedarf von Halle zu holen. Vgl. Cod. Aug. I, 281 f.

[5]) P 6 fol. 7.

[6]) Loc. 7411 Den Salzschanck . . . betr. . . . 1511 sqq. fol. 46; 12 u 15; 18 u. 22. Magdeb. St. A. Rep. A. 65, J. 73 fol 12.

[7]) Loc. 7411 Den Salzschanck in Sachsen betr. . . . 1511 sqq. fol. 18 u. 22

[8]) Magdeb. St. A. Rep. A. 65, J. 71 fol. 44[b].

[9]) A. a. O. J. 73 fol 19, 20[a], 25[a].

[10]) A. a. O. fol. 73[a]

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden